

ANTRAG auf Gewährung der Gemeindehilfe 2024

Daten Antragsteller:

Name:

Anschrift:

Telefon:

- ☐ Ausgleichszulagenempfänger
- ☐ Empfänger einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- ☐ Person mit sehr kleinem Einkommen

Nachweise:

- ☐ Pensionsabschnitt Sonst. Einnahmen: Miete / Pacht
- ☐ Sonstiger Einkommensnachweis
- ☐ Lastschriftanzeige der Stadtgemeinde Mistelbach über das 4. Quartal 2024
- ☐ Betriebskostenabrechnung 2023 bei Genossenschafts- bzw. Mietwohnungen

Auszahlung:

- ☐ Überweisung IBAN:
- ☐ BAR im Bürgerservice der Stadtgemeinde Mistelbach

Mistelbach, am November 2024

.....

Unterschrift Antragsteller

Richtlinien für die „Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger“

1. Personenkreis

- Ausgleichszulagenempfänger
- Empfänger einer bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Personen mit sehr kleinem Einkommen

2. Einkommen

Das Gesamteinkommen inkl. aller Miet-, Pacht-einnahmen, etc. der antragstellenden Personen und das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen ist heranzuziehen.

Erläuterung:

- Als Gesamteinkommen, inkl. Miet-, Pachteinahmen, etc. ist das Bruttoeinkommen heranzuziehen.
- „...im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen“ sind alle im Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu verstehen.

Personenkreis und Einkommen erfolgen analog zu den Bestimmungen des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ.

3. Höhe der Beihilfe

1,4 fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Kanalbenutzungsgebühr für die letzten 4 Monate des jeweiligen Jahres; eine 1,4fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Wasserbezugsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres und eine 100%ige Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Abfallwirtschaftsabgabe und Abfallwirtschaftsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres, mindestens aber € 10,--.

Bei Gebäuden, in denen sich mehrere Haushalte befinden, ist der personenbezogene aliquote Teil der Brutto-Vorschreibungsbeträge heranzuziehen. Im Falle, dass die antragsstellende Person die Vorschreibung nicht direkt von der Stadtgemeinde erhält, also z.B. Mieter eines Objektes oder Besitzer einer Eigentumswohnung ist, gilt die Betriebskostenabrechnung als Grundlage für die Beihilfenberechnung.

Erläuterung: Vorschreibungen für folgende Objekte können für die Berechnung der Gemeindehilfe herangezogen werden:

- von der ansuchenden Person bewohnt und mit Hauptwohnsitz gemeldet
- im Besitz der ansuchenden Person, aber unbewohnt und nicht vermietet

4. Antrag und Unterlagen

Der Antrag ist entweder persönlich oder durch einen mit der Sachlage betrauten Angehörigen unter Beibringung folgender Unterlagen beim Gemeindeamt zu stellen:

- Letzter Pensionsabschnitt und/oder Nachweis einer empfangenen „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“
- Alle sonstigen Einkommensnachweise (Einkommenssteuerbescheid, Nachweise der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, etc.)